

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN: 1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23(5) BAU NVO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14(1) BAU NVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN. ~~DIE DER VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER, SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER DIENENDEN NEBENANLAGEN UND NOTWENDIGE STELLPLÄTZE FÜR PERSONENKRAFTWAGEN KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR\*~~ EINFRIEDIGUNGEN BIS ZU 1,20 METER HÖHE AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, SOWEIT SIE DAS SICHTDREIECK NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. MAUERN SIND HIERVON AUSGESCHLOSSEN.

2. FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 WIRD GEMÄSS § 2(6) B BAU G IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 (BG BL. IS 2256) DER FLUCHTLINIENPLAN NR. 16 DER STADT METTMANN VOM 5. 1. 1914 AUFGEHOBEN.

\* ALS AUSNAHME KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

Eigentümlerverzeichnis

Gemarkung Mettmann Fl. 14 Flst: 2630 - 777m<sup>2</sup> Grdb.-, 1371 Spieker, Mathilde, geb. Einloos  
Erb. Grdb.-, 3318 Kreissparkasse Düsseldorf

Flst: 2631 - 5071 m<sup>2</sup> - Grdb.-, 1371 wie oben  
Erb. Grdb.-, 3319 Mettmanner Bauverein e. Gen. mbH